

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

**PER TELEFAX: 42798-5351**

An das  
Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer 2  
Sievekingplatz 3  
**20355 H a m b u r g**

Hamburg, am 01.08.2018/gs

**Aktenzeichen: 602 Ks 8/18**

In dem Strafverfahren

gegen

**Marijan S a b o l i c**

wird gegen den Beschluss vom 31.07.2018 **kein** Rechtsmittel eingelegt werden. Ich bitte darum, die Sache im Hinblick auf die bei dem Ursprungsbeschluss obwaltende und durch die Kammer konstatierte Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs in der akut angezeigten Besetzung neu zu beraten.

Dass der in dem Verfahren 2004 tätige Sachverständige hinsichtlich der Frage, ob 2-Butanon auch als Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse von Nadelhölzern auftritt, nicht den wissenschaftlich gebotenen Kenntnisstand hatte, habe ich in meinem Schriftsatz vom 18.07.2018 dargetan (dort S. 3 – 5). Das ist angesichts der mit Schriftsatz vom 31.07.2018 vorgelegten anwaltlichen Versicherung der Rechtsanwältin Hamers in ihrer Email vom 26.07.2018 als **erwiesen** zu betrachten.

Dass dem Sachverständige Prof. Dr. Roland Goertz in Form der dreidimensionalen Computersimulation des Brandgeschehens **überlegene Forschungsmittel** zur Verfügung standen, mit deren Hilfe er feststellen konnte,

*„dass in diesem Fall **kein Brandbeschleuniger eingesetzt wurde** und die hohe Branddynamik lediglich auf sehr spezielle Belüftungsbedingungen durch Offenlassen einer Tür der Gartenlaube zurückzuführen ist“* (so seine ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 18.07.2018 – so auch schon sein Gutachten vom 30.04.2018, S. 39:

*„Abschließend bleibt zusammenfassend festzustellen, dass der Brandverlauf und die Spurenlage auf ein –natürlicherweise- bei Raumbränden vorkommendes Phänomen der schlagartigen Brandausbreitung zurückzuführen ist. **Brandbeschleuniger waren an diesem Brandereignis mit Sicherheit nicht beteiligt.**“* [meine Hervorhebungen]),

steht außer Frage (vgl. hierzu auch meinen Schriftsatz vom 21.07.2018, S. 4). Der aus der rechnergestützten Brandsimulation gewonnene tatsächliche Befund, dass **mit Sicherheit** ein Brandbeschleuniger bei der Entwicklung des Brandgeschehens **nicht** zum Einsatz kam, betrifft eine **neue Tatsache**, die – unabhängig von weiteren neuen Tatsachen, die in dem Wiederaufnahmegesuch benannt worden sind – allein schon die Zulassung der Wiederaufnahme rechtfertigt. Im Aditionsverfahren mag dann ein weiterer Sachverständiger beauftragt und gehört werden, wobei ich anrege, einen Brandsachverständigen des Bundeskriminalamts zu betrauen.

Schon im Hinblick auf den weiteren Zeitablauf, den die Erstellung eines neuen Gutachtens mit sich bringt, und im Hinblick auf die nicht von der Hand zu weisenden Erfolgsaussichten des Wiederaufnahmebegehrens erscheint es angebracht, die Strafvollstreckung, wie beantragt, gemäß § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen.

Der Rechtsanwalt

